

festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG (seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG) tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 27 IVV festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 27 bis IVV; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung). Demnach ist einerseits die Invalidität im Aufgabenbereich gemäss Art. 5 Abs. 1 IVG (seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG) nach dem Betätigungsvergleich (Art. 27 IVV) und andererseits die Invalidität im erwerblichen Bereich nach dem Einkommensvergleich (Art. 28 IVG; seit 1. Januar 2003 Art. 16 ATSG) zu ermitteln und danach die Gesamtinvalidität nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung in den genannten beiden Bereichen zu berechnen.

3. Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden als kaufmännische Angestellte tätig wäre (Urk. 7/6 und Urk. 7/5). Bezüglich des Arbeitspensums hielt sie fest, die Beschwerdeführerin habe an ihrer letzten Stelle während 80 Stunden pro Woche gearbeitet (Urk. 7/6). Dabei handelt es sich jedoch um eine Fehlannahme, da die Arbeitszeit gemäss Arbeitgeberbericht vom 6. Januar 2004 (Urk. 7/10) 80 Stunden pro Monat betragen hat, was ungefähr einem 50%-Pensum entspricht. Dem Arbeitgeberbericht ist auch zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Verkaufs des Geschäftes per Ende April 2001 beendet wurde, was in keinem Zusammenhang mit der Erkrankung der Beschwerdeführerin ab Juli 2001 stand.

Demzufolge war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr berufstätig. In der Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente gab sie auch als Hauptbeschäftigung an, Hausfrau zu sein (Urk. 7/18 Ziff. 6.4). Ihren Beruf als kaufmännische Angestellte führte sie lediglich unter Nebenbeschäftigungen auf (Urk. 7/18 Ziff. 6.5). Im Schreiben vom 24. September 2003 an die IV-Stelle (Urk. 7/16) erklärte die Beschwerdeführerin, sie hätte wieder mehr arbeiten wollen, jedoch wegen ihrer Krankheit seit dem Jahr 2002 keiner geregelten Arbeit mehr nachgehen können.

Die Annahme der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin sei voll erwerbstätig gewesen, beruht auf einem offensichtlichen Fehler. Weitere Abklärungen zur Aufteilung Haushaltstätigkeit/Erwerbstätigkeit hat die Beschwerdegegnerin nicht veranlasst. Es bestehen keine Angaben, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden erwerbstätig wäre, und auch aufgrund der vorhandenen Akten kann diese Frage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. In diesem Punkt erweist sich der Sachverhalt als nicht genügend abgeklärt, weshalb die Sache bereits aus diesem Grund an die IV-Stelle zurückzuweisen ist.

E. 4

4.1 Gemäss Bericht des Spitals B. ____, Departement für Innere Medizin, vom 25. Juli 2001 (Urk. 7/9/2) litt die Beschwerdeführerin Anfang Juli 2001 unter rascher Ermüdbarkeit und Schwindel bei Anstrengung. Ihr Gynäkologe habe daraufhin eine massive Leukozytose (Vermehrung der weissen Blutkörperchen) und eine Splenomegalie (Vergrösserung der Milz) festgestellt und sie wegen Verdachts auf Leukämie ins Spital

B.____ eingewiesen, wo sie vom 20. bis 23. Juli 2001 hospitalisiert war. Dort wurde eine chronische myeloische Leukämie diagnostiziert und mit einer Chemotherapie (Litalir) begonnen.

4.2. Prof. A.____ führte in seinem Bericht vom 27. Oktober 2003 (Urk. 7/9/1) aus, die Beschwerdeführerin sei vom 10. Dezember 2001 bis 18. Dezember 2002 mit Interferon (Chemotherapie) behandelt worden. Dabei habe sie unter grippalen Symptomen, Müdigkeit und Adynamie gelitten. Zudem seien ein Gewichtsverlust und Haarausfall eingetreten. Nach der Umstellung auf Glivec hätten sich Haarwuchs und Gewicht wieder normalisiert. Die Beschwerdeführerin sei jedoch rascher erschöpft als vor der Erkrankung. Vom 30. Juli bis 30. August 2001 sei sie als Mitarbeiterin in der Administration im Betrieb des Ehegatten zu 100 % und vom 31. August 2001 bis 13. Dezember 2002 zu 20 % arbeitsunfähig gewesen. Seit Ende Februar 2003 sei ihr in ihrem bisherigen Beruf eine Erwerbstätigkeit von zirka 30 Stunden pro Woche zumutbar. Das Ausmass der Beeinträchtigung bei der Erwerbstätigkeit und als Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern könne er schlecht bewerten. Vorstellbar sei, dass die Beschwerdeführerin wegen der Therapie gewisse Einschränkungen erleide. Deshalb schlage er eine unabhängige ärztliche Beurteilung vor.

Im Bericht vom 13. Juli 2004 erklärte Prof. A.____, dass nach neun Monaten Therapie mit Glivec eine zytogenetische und molekularbiologische Remission feststellbar und das Philadelphia-Chromosom nicht mehr nachweisbar seien. Eine Fortsetzung der medikamentösen Therapie (Glivec) sei jedoch unerlässlich. Die Arbeitsfähigkeit habe sich tendenziell eher etwas verbessert. Die Beschwerdeführerin klagt jedoch unverändert über Müdigkeit und rasche Erschöpfbarkeit. Seit zirka Januar 2002 bestehe eine 25%ige Arbeitsunfähigkeit. Es sei für ihn als Betreuer jedoch schwierig, die Arbeitsfähigkeit zu bemessen. Daher wäre eine externe Beurteilung nützlich und aufschlussreich.

E. 5

5.1 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin gemäss Prof. A.____ lediglich zu 25 % arbeitsunfähig sei, weshalb die erwerblichen Einbussen keine Höhe erreichten, die einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründen könnten (Urk. 2 S. 3 und Urk. 7/2 S. 2).

5.2 Prof. A.____ hielt sowohl im Bericht vom 27. Oktober 2003 (Urk. 7/9/1) als auch in jenem vom 13. Juli 2004 (Urk. 7/8) fest, es sei für ihn als behandelnden Arzt schwierig, die Arbeitsfähigkeit einzuschätzen, weshalb er eine externe Beurteilung empfehle. Es kann deshalb nicht ohne weiteres auf seine Beurteilung abgestellt werden.

Zudem finden sich in den vorhandenen Berichten keine Angaben über das Ausmass der Einschränkung der Beschwerdeführerin in der Tätigkeit als Hausfrau und Mutter. Prof. A.____ bemerkte, dass die Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht wegen rascher Ermüdung im Konzentrationsvermögen und wegen der Anämie in der Belastbarkeit eingeschränkt sei (Urk. 7/9/1). Auch im Haushaltsbereich ist deshalb eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit durchaus möglich.

Da aussagekräftige Arztberichte weder bezüglich Arbeitsfähigkeit in der Erwerbstätigkeit noch bezüglich der Betätigung im Haushalt vorhanden sind, erweist sich der Sachverhalt auch in medizinischer Hinsicht als ungenügend abgeklärt.

5.3 Nach dem Gesagten ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückerzugeben, damit sie abklärt, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden erwerbstätig beziehungsweise im Haushalt tätig wäre. Anschliessend ist bezüglich des Umfangs der Arbeitsfähigkeit in der Erwerbstätigkeit und in der Haushaltstätigkeit eine medizinische Abklärung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist die Einschränkung in der Haushaltstätigkeit an Ort und Stelle aufgrund der konkreten Begebenheiten abzuklären. Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente neu zu verfahren. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juli 2004 aufgehoben und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- P. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.